



Beschluss

über die

3. Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts Trier für das Jahr 2025

Der Geschäftsverteilungsplan vom 12. Dezember 2024 in der Fassung der 2. Änderung vom 9. April 2025 wird aus Anlass des Dienstantritts von Richterin Hecker und Richter Weber mit Wirkung vom 2. Juni 2025 sowie der Rückkehr von RinVG Schmidt nach Beendigung der Elternzeit am 16. Juni 2025 wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 2. Juni 2025 wird Richterin Hecker der 1. Kammer und Richter Weber der 10. Kammer zugewiesen.

RinVG Schmidt wird mit Wirkung vom 16. Juni 2025 der 10. Kammer zugewiesen.

Trier, den 27. Mai 2025

gez. Kröger

gez. Goergen

gez. Kohl

gez. Dr. Klages

gez. Verheul

gez. Krause



Beschluss

über die

2. Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts Trier für das Jahr 2025

Der Geschäftsverteilungsplan vom 12. Dezember 2024 wird zum Ausgleich erheblicher Belastungsunterschiede gemäß § 21e Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 GVG mit Wirkung vom 15. April 2025 wie folgt geändert:

1. Die Zuständigkeit für Verfahren aus den Sachgebieten 1800, 1900, 2200 und 2300, die nicht der 6. oder 8. Kammer zugewiesen sind, geht,
 - soweit sie Staatsangehörige und Staatenlose aus **Kolumbien** betreffen und im Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Januar 2025 eingegangen sind, von der 1. auf die 2. Kammer über,
 - soweit sie Staatsangehörige und Staatenlose aus **Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme von Armenien und Aserbaidschan)** betreffen, von der 7. auf die 2. Kammer über.
2. Die Änderungen gelten nicht für Verfahren, in denen vor dem Tag der Beschlussfassung bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestimmt oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist, sowie für Verfahren, in denen gemäß § 84 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 VwGO mündliche Verhandlung beantragt worden ist oder beantragt wird.

Trier, den 9. April 2025

gez. Kröger

gez. Goergen

gez. Kohl

gez. Krause

gez. Bröcheler-Liell

gez. Dr. Klages



Beschluss

über die

1. Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts Trier für das Jahr 2025

Der Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Trier für das Jahr 2025 vom 12. Dezember 2024 wird aus Anlass des Dienstantritts des Richters Gnirß am 17. März 2025 und der Richterin Hörcher am 1. April 2025 sowie der Abordnung des Richters am Verwaltungsgericht Hermann mit Wirkung vom 1. April 2025 gemäß § 21e Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 GVG wie folgt geändert:

1. Richter Gnirß wird der 1. Kammer zugeteilt.
2. Richterin am Verwaltungsgericht B. Weber wird bei entsprechendem vorläufigen Verbleib in der 7. Kammer mit Wirkung vom 17. März 2025 mit weiteren 45 v.H., mit Wirkung vom 1. April 2025 mit ihrer vollen Arbeitskraft der 1. Kammer zugeteilt.
3. Richterin am Verwaltungsgericht Wagner wird mit Wirkung vom 17. März 2025 der 7. Kammer zugeteilt, wobei sie bis zum 30. April 2025 noch mit einem Arbeitskraftanteil von 10. v.H. in der 1. Kammer verbleibt. Mit Wirkung vom 1. April 2025 übernimmt sie in der 7. Kammer den stellvertretenden Vorsitz. Soweit sie gleichzeitig der 1. und 7. Kammer angehört, besitzt die Erledigung ihrer Aufgaben in der 7. Kammer Priorität.
4. Richterin Hörcher wird der 6. Kammer zugeteilt.

5. Richter am Verwaltungsgericht Heimberg wird mit Wirkung vom 1. April 2025 mit seiner vollen Arbeitskraft der 5. Kammer zugeteilt.
6. Richter am Verwaltungsgericht Schäfer übernimmt ab dem 1. April 2025 den stellvertretenden Vorsitz in der 6. Kammer.

Trier, den 11. März 2025

gez. Goergen

gez. Dr. Klages

gez. Verheul

gez. Krause

gez. Bröcheler-Liell

gez. Kohl

Präsidium des
Verwaltungsgerichts Trier
122-5-25-B-01



GESCHÄFTSVERTEILUNG

des Verwaltungsgerichts Trier
für das Geschäftsjahr 2025

I.

Personelle Besetzung und Zuständigkeit der Kammern

Maßgeblich sind die angegebenen Sachgebietsschlüssel und die ihnen zugeordneten textlichen Festlegungen gemäß Anlage 11 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung.

Ranghöhere Sachgebietsschlüssel - hervorgehoben durch Fettdruck - schließen jeweils alle ihnen untergeordneten Sachgebietsschlüssel mit ein, wenn keine anderslautende Bestimmung getroffen worden ist. Soweit Sachgebietsschlüssel mehreren Kammern zugeordnet sind, gelten die insoweit in der vorliegenden Geschäftsverteilung getroffenen Regelungen.

Ist ein in Anlage 11 der genannten Anordnung enthaltener Sachgebietsschlüssel keiner Kammer zugeordnet, ist die **7. Kammer** für das betreffende Verfahren zuständig.

Arbeitskraftanteile werden nur bei Zuweisung von Richtern zu mehreren Kammern ausgewiesen.

1.

1. Kammer

Besetzung

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht von Ungern-Sternberg

Richterin am Verwaltungsgericht B. Weber (50 v.H., stellv. Vorsitzende)

Richterin am Verwaltungsgericht Wagner

Richterin am Verwaltungsgericht Knops

Zuständigkeit

- 0540** **Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht)**
- 1500** **Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht**
- 1600** **Sozialhilfe**
- 1700** **Sonstiges**, nur Entschädigungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz (Streitgegenstand 1700 04) und Landespflegehilfenrecht (Streitgegenstand (1700 05)
- 1800** **Asylrecht - Hauptsacheverfahren** bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Armenien, Aserbaidshan, Kolumbien und Iran** (letztere nur, soweit sie in der Zeit vom 01. Juli bis zum 30. November 2024 eingegangen sind)

Hiervon **ausgenommen** sind die der 6. Kammer und 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.
- 1900** **Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)
- 2200** **Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800
- 2300** **Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800

2.

2. Kammer

Besetzung

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Goergen (60 v.H.)

Richterin am Verwaltungsgericht Hammen (stellv. Vorsitzende)

Richterin Fiedler (65 v.H., ab dem 01. Februar 2025 70 v.H.)

Richterin Hornberger

Zuständigkeit

- 0400** **Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe** (soweit nicht der 8. Kammer zugewiesen)
- 0511** **Waffenrecht**
- 1340** **Recht der Richter**
- 1370** **Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Art. 6 §§ 18 ff. FANG**

- 1390 Recht der Richterververtretungen**
- 1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren** bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus der **Türkei**, die vom 01. November 2024 bis einschließlich zum 31. Dezember 2024 eingegangen sind, dem **Kosovo**, **Montenegro**, **Nordmazedonien**, **Serbien**, dem **Sudan** und dem **Südsudan**.
Hiervon **ausgenommen** sind die der 6. bzw. 8.Kammer zugewiesenen Verfahren.
- 1900 Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)
- 2000 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG)**
- 2100 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG)**
- 2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800**
- 2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800**

3.

3. Kammer

Besetzung

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Goergen (5 v.H.)

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Krause (10 v.H., stellv. Vorsitzende)

Richterin Fiedler (30 v.H.)

Zuständigkeit

- 1400 Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren (soweit nicht der 4. Kammer zugewiesen)**

4.

4. Kammer

Besetzung

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Goergen (5 v.H.)

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kohl (5 v.H., stellv. Vorsitzende)

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schulz (5 v.H.)

Zuständigkeit

1410 Disziplinarrecht der Bundesbeamten

5.

5. Kammer

Besetzung

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Krause (90 v.H.)

Richterin am Verwaltungsgericht Heinen (stellv. Vorsitzende)

Richter am Verwaltungsgericht Heimberg (50 v.H.)

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schulz (95 v.H.)

Zuständigkeit

0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung

1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Afghanistan, Nigeria, Somalia** und den **sonstigen Herkunftsländern**, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind.

Hiervon **ausgenommen** sind die der 6. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.

1900 Asylrecht - Eilverfahren wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)

2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

6.

6. Kammer

Besetzung

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell

Richter am Verwaltungsgericht Heimberg (50 v.H., stellv. Vorsitzender)

Richter Schäfer

Zuständigkeit

0250 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge und

- Beitragsbefreiung**, nur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht (Streitgegenstand 0250 10) und Rundfunkbeitrag (Streitgegenstand 0250 11)
- 0600 Ausländerrecht**
- 1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren** bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Ägypten** und dem **Iran** (letztere mit Ausnahme der Verfahren, die der 1. Kammer zugewiesen sind)
- Hiervon **ausgenommen** sind die der 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.
- Asylrecht - asylrechtliche Mitwirkungspflichten** (Streitgegenstand 1810 10)
- 1900 Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)
- 2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800
- 2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter 1800

7.

7. Kammer

Besetzung

Präsident des Verwaltungsgerichts Kröger
 Richter am Verwaltungsgericht Hermann (stellv. Vorsitzender)
 Richterin am Verwaltungsgericht B. Weber (50 v.H.)
 Richterin Fiedler (bis 31. Januar 2025, 5 v.H.)
 Richterin Quint (ab dem 2. Januar 2025)

Zuständigkeit

- 0100 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht**
- 1300 Recht des öffentlichen Dienstes** (soweit nicht der 2. Kammer zugewiesen)
- 1700 Sonstiges** (soweit nicht der 1., 8. oder 9. Kammer zugewiesen und vorbehaltlich Ziffer I.14.)
- 1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren** bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **amerikanischen Staaten**, die nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind, **Burkina Faso**, **Eritrea**, **Guinea**, dem **Irak** und den **Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme von Armenien und Aserbaidshan)**.
- Hiervon **ausgenommen** sind die der 6. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.
- 1900 Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)

- 2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800**
- 2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800**

8.

8. Kammer

Besetzung

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kohl (95 v.H.)

Richterin am Verwaltungsgericht Holzapfel (stellv. Vorsitzende)

Richterin am Verwaltungsgericht F. Weber

Richterin Dr. Jungfleisch

Zuständigkeit

0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

0432 Weinrecht

0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (soweit nicht der 1., 2. oder 9. Kammer zugewiesen)

1700 Sonstiges, nur Statistik (Streitgegenstand 1700 07) und Volkszählung (Streitgegenstand 1700 08)

1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Albanien, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Libyen, Marokko, Mauretanien, Syrien und Tunesien**.

Hiervon **ausgenommen** sind die der 6. Kammer zugewiesenen Verfahren.

1830 Asylrecht - Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG

dies gilt ungeachtet einer abweichenden Erfassung oder Sachgebietszuordnung, und zwar auch

- für entsprechende Entscheidungen vor Inkrafttreten dieser Vorschriften,
- für Verfahren, die Folgeanträge oder Zweitanträge (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG) im Anschluss an Entscheidungen nach/im Sinne von § 29 Abs. 1 Nrn. 1b - 4 AsylG betreffen,
- für Verfahren, die sich gegen einen Bescheid richten, mit dem ein Abschiebungsverbot widerrufen oder zurückgenommen wird, das im Zusammenhang mit einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1b - 4 AsylG zuerkannt worden war und
- wenn zunächst eine Untätigkeitsklage erhoben wird, sofern während des laufenden Klageverfahrens eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1b - 4 AsylG ergeht und das ursprüngliche Klageverfahren unter Einbeziehung des nachträglich ergangenen Bescheids fortgeführt

wird; in diesem Fall geht die Zuständigkeit für das Verfahren insoweit mit Eingang der Erklärung über die Fortführung der ursprünglichen Klage auf die 8. Kammer über (siehe auch IV.2. Abs. 2)

- 1900 Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)
- 1930 Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1830
- 2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)**
wie unter 1800
- 2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)** wie unter
1800

9.

9. Kammer

Besetzung

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klages

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lauer (stellv. Vorsitzender)

Richterin am Verwaltungsgericht Pause-Münch

Richterin Dr. Holbach

Zuständigkeit

- 0200 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)**, soweit nicht der 6. Kammer zugewiesen, einschließlich außerschulischer Prüfungen außerhalb des Sachgebiets 1300 (Recht des öffentlichen Dienstes)
- 0300 Numerus-clausus-Verfahren**
- 0550 Verkehrsrecht**
- 1000 Umweltrecht**
- 1700 Sonstiges**, nur Juristischer Vorbereitungsdienst (Streitgegenstand 1700 02)
- 1730 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht** (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz), insbesondere Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz und dem Landestransparenzgesetz
- 1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren** bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus der **Türkei**.

Hiervon **ausgenommen** sind die der 2., 6. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.
- 1900 Asylrecht - Eilverfahren** wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)
- 2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)**
wie unter 1800

2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

10.

10. Kammer

Besetzung

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verheul

Richterin am Verwaltungsgericht Geimer (stellv. Vorsitzende)

Richterin Maurer

Zuständigkeit

1100 Abgabenrecht

1800 Asylrecht - Hauptsacheverfahren bei Staatsangehörigen und Staatenlosen aus **Pakistan**, mit Ausnahme der Verfahren, die vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 eingegangen sind.

Hiervon **ausgenommen** sind die der 6. bzw. 8. Kammer zugewiesenen Verfahren.

1900 Asylrecht - Eilverfahren wie unter 1800 (einschl. Ausnahmeregelung)

2200 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

2300 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) wie unter 1800

11.

Für die **Vernehmung und die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz** ist der Vorsitzende der Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung in einem Rechtsstreit berufen wäre, dessen Gegenstand demjenigen des förmlichen Verwaltungsverfahrens entspricht.

Rechtshilfeersuchen werden von der Kammer bearbeitet, die nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn der Rechtsstreit bei dem Verwaltungsgericht Trier anhängig wäre.

12.

Die Zuständigkeit für die **Vollstreckung** gerichtlicher Entscheidungen und für Verfahren, die die Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen betreffen, folgt - vorbehaltlich der vorrangigen Übergangsregelung in Ziffer IV. 2. Abs. 5 lit. d) - der Zuständigkeit für die zu vollstreckende Entscheidung bzw. Forderung.

13.

Für **Anträge auf gerichtliche Festsetzung nach § 4 JVEG** ist die Kammer zuständig, die den Anspruchsberechtigten herangezogen oder beauftragt hat.

14.

Werden in einem Rechtsstreit **Klageansprüche aus mehreren Rechtsgebieten** geltend gemacht, so ist die Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung über den Schwerpunkt des Verfahrens berufen ist.

Für Streitigkeiten über die „**Kosten eines Widerspruchsverfahrens**“ ist die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeit das im Widerspruchsverfahren gegenständliche Sachgebiet fällt.

Verfahren, deren Schwerpunkt im materiellen Ordnungsrecht liegt, gehören zu der Kammer des materiellen Sachgebiets, auch wenn mangels spezieller Ermächtigungsgrundlage die **Verfügung auf § 9 POG gestützt** ist.

15.

Güterichterin beim Verwaltungsgericht Trier ist **Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verheul**.

II.

Vertretung

1. Ist der regelmäßige Stellvertreter des Vorsitzenden verhindert und kein weiterer Stellvertreter bestimmt, so übernimmt das dienstälteste Mitglied der Kammer den Vorsitz. Maßgeblich für die Bestimmung des Dienstalters nach dieser und den nachfolgenden Regelungen ist das Datum des erstmaligen Eintritts in den höheren Justizdienst.
2. Reicht die unter Ziffer 1 getroffene Regelung nicht aus, so führt den Vorsitz das dienstälteste der nach Ziffer 3 zur Vertretung berufenen und nicht verhinderten Mitglieder des Verwaltungsgerichts.
3. Die berufsrichterlichen Mitglieder der Kammern werden wie folgt wechselseitig vertreten:
 1. und 7. Kammer,
 2. und 10. Kammer,
 3. und 4. Kammer,
 5. und 8. Kammer,
 6. und 9. Kammer.

Die Vertreter (Vorsitzende und Beisitzer) werden jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei identischem Dienstalter beginnend mit dem Lebensjüngsten, herangezogen. Sofern diese Regelung nicht ausreicht, werden die Vertreter aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Gerichts nach der Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei identischem Dienstalter beginnend mit dem Lebensjüngsten, herangezogen.

§ 29 Abs. 1 und 2 DRiG und § 176 VwGO sind bei Anwendung der Vertretungsregelungen nach den Ziffern 1 bis 3 zu beachten.

4. Ist Präsident des Verwaltungsgerichts Kröger zur Vertretung berufen, so übernimmt er den Vorsitz.

III.

Mehrfachzugehörigkeit

Soweit VizePräsVG Goergen gleichzeitig der 2., 3. und 4. Kammer angehört, besitzt die Erledigung seiner Aufgaben in der folgenden Reihenfolge Priorität: 2., 3., 4. Kammer.

Soweit VRinVG Kohl gleichzeitig der 4. und der 8. Kammer angehört, besitzt die Erledigung ihrer Aufgaben in der 8. Kammer Priorität.

Soweit VRinVG Krause gleichzeitig der 3. und der 5. Kammer angehört, besitzt die Erledigung ihrer Aufgaben in der 5. Kammer Priorität.

Soweit RVG Heimberg gleichzeitig der 5. und der 6. Kammer angehört, besitzt die Erledigung seiner Aufgaben in der 6. Kammer Priorität

Soweit RinVG B. Weber gleichzeitig der 1. und 7. Kammer angehört, besitzt die Erledigung ihrer Aufgaben in der 1. Kammer Priorität.

Soweit RVG Dr. Schulz gleichzeitig der 5. und 4. Kammer angehört, besitzt die Erledigung ihrer Aufgaben in der 5. Kammer Priorität.

Soweit Richterin Fiedler gleichzeitig der 2., 3. und 7. Kammer angehört, besitzt die Erledigung ihrer Aufgaben in der folgenden Reihenfolge Priorität: 7., 2., 3. Kammer.

IV.

Ergänzungsbestimmungen

1.

Zur Bearbeitung von Verfahren, die an das Verwaltungsgericht Trier zurückverwiesen werden, ist die Kammer zuständig, die die Erstentscheidung erlassen hat.

Besteht die Kammer, die die Erstentscheidung erlassen hat, nicht mehr, ist die Kammer zuständig, die zur Entscheidung berufen wäre, wenn der Rechtsstreit neu bei dem Verwaltungsgericht Trier anhängig gemacht würde.

2.

Wird ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach dem Hauptsacheverfahren anhängig, so ist die für das Hauptsacheverfahren zuständige Kammer auch für das andere Verfahren zuständig.

Steht ein Verfahren zum Zeitpunkt seines Eingangs bei Gericht in einem engen sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit einem älteren Verfahren, das noch nicht durch (eine) unmittelbar verfahrensbeendende Erklärung/en beendet worden ist und in dem auch noch keine rechtskräftige oder durch Rechtsmittel angefochtene abschließende Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist – insbesondere asylrechtliche Verfahren von engen Familienangehörigen – ist die für das ältere Verfahren zuständige Kammer auch für das jüngere Verfahren zuständig. Ein enger sachlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht nicht bereits dann, wenn noch ein Verfahren nach Sachgebietsschlüsseln 2000 (Dublin-Verfahren Hauptsache) oder 2100 (Dublin-Verfahren Eilverfahren), nach dem Streitgegenstand 1810 10 (asylrechtliche Mitwirkungspflichten) oder ein Verfahren anhängig ist, das sich gegen einen Bescheid richtet, durch den ein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1b – 4 AsylG als unzulässig abgelehnt worden ist.

In den Fällen des § 77 Abs. 4 AsylG richtet sich die Zuständigkeit mit dem Erlass des neuen Verwaltungsaktes nach den für diesen geltenden Regelungen. Der neue und der ersetzte Verwaltungsakt stehen nicht in einem engen sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Ist die Staatsangehörigkeit einer Person ungeklärt, zwischen den Beteiligten streitig oder besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, wird die Person für die Bestimmung der zuständigen Kammer als Staatsangehöriger desjenigen Staates behandelt, auf den sich die zielstaatsbezogene Abschiebungsandrohung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bezieht. Ist eine zielstaatsbezogene Abschiebungsandrohung nicht vorhanden oder bezieht sich diese auf mehr als einen Zielstaat, ist für die Bestimmung der zuständigen Kammer derjenige Staat maßgeblich, in dem die Person geltend macht, zuletzt verfolgt worden zu sein.

Bei der bisherigen Zuständigkeit verbleibt es bei

- a) Verfahren, in denen am Tag vor dem Beschluss des Präsidiums bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestimmt ist, sowie bei Verfahren, die mit einem solchen in engem sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen, vorbehaltlich Ziffer IV. 2 Abs. 2 und 3.,
- b) Weiterführung von Verfahren, in denen gemäß § 84 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 VwGO mündliche Verhandlung beantragt wird oder beantragt worden ist,
- c) Weiterführung von Verfahren, in denen die Wirksamkeit der Verfahrensbeendigung von einem Beteiligten in Frage gestellt wird,
- d) Vollstreckungsverfahren nach §§ 167 ff. VwGO,
- e) sonstigen sich an die Hauptsacheentscheidung anschließenden Annexverfahren.

3.

Bei Zweifeln an der Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium.

4.

Hinsichtlich der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter gelten die am 12. Dezember 2024 gesondert beschlossenen Regelungen.

5.

Notdienstregelung:

Die nachfolgende Notdienstregelung gilt für den Fall, dass das Verwaltungsgericht Trier außerhalb der allgemeinen Dienststunden angerufen und eine sofortige Entscheidung erforderlich wird.

Der Richter, der als erster von einem Antrag Kenntnis erlangt, hat für die Weiterbehandlung Sorge zu tragen.

Ist die Kammer, der er angehört, nach der Geschäftsverteilung zuständig, führt er die Entscheidung der Kammer herbei oder entscheidet allein nach § 80 Abs. 8 VwGO.

Andernfalls versucht er, den Vorsitzenden oder ein ortsanwesendes Mitglied der zuständigen Kammer zu verständigen. Sind diese nicht erreichbar, vertritt er die zur Entscheidung nach der Geschäftsverteilung berufene Kammer.

Trier, den 12. Dezember 2024

gez. Kröger

gez. Goergen

gez. Bröcheler-Liell

gez. Kohl

gez. Dr. Klages

gez. Verheul

gez. Krause